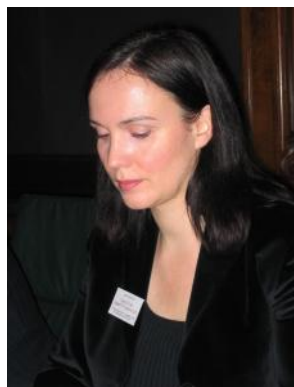


Mag. Caroline Gewolf-Vukovich



Mit einem Fuß im Gefängnis? Die Haftung der Lehrerin/des Lehrers von der Aufsichtspflicht bis zum Urheberrecht

Der Finanzprokurator obliegt als gesetzlich bestelltem „Anwalt des Bundes“ vor allem die gerichtliche Vertretung und rechtliche Beratung der Gebietskörperschaft Bund. In dieser Funktion wird sie – neben einer Vielzahl von anderen, den Schulbereich betreffenden Rechtsfragen - unter anderem mit Amtshaftungsfällen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur befasst. Innerhalb der Amtshaftung betrifft eine Mehrheit der Fälle den Vorwurf, Lehrer hätten bei Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere bei Ausflügen, Skikursen, usw., die ihnen gesetzlich obliegenden Aufsichtspflichten verletzt.

Im Mittelpunkt des ersten Teiles dieses Referates steht daher der in der Praxis sehr wichtige Themenbereich der Aufsichtspflichtverletzung, der zweite Teil widmet sich aktuellen Problemen des Urheberrechts im Schulbereich, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets.

I.

Zur Aufsichtspflicht:

1.

Inhalt:

§ 51 Abs 3 des Schulunterrichtsgesetzes¹² verpflichtet den Lehrer *nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem*

Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Diese Pflichten werden im Aufsichtserlass (einer Verwaltungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der aktuellen Fassung vom 20.08.1997)¹³ sowie in einzelnen Bestimmungen der Schulordnung¹⁴ (zB § 2 SchulO) und der Schulveranstaltungenverordnung¹⁵ (vor allem den §§ 2 Abs 2 Z 5, 7 und 10 SchVV) näher konkretisiert.

Aus dem Inhalt dieser Regelungen seien folgende wesentliche Aspekte hervorgehoben:

§ 51 Abs 3 SchUG schützt nicht nur die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, sondern will auch körperlichen und wirtschaftlichen Schaden dritter Personen und die Schädigung des Eigentums Dritter verhindern.¹⁶

Das rechtliche Risiko des Lehrers liegt in der Notwendigkeit, jeweils von neuem und situationsbezogen beurteilen zu müssen, mit welchen konkreten Maßnahmen er seine Aufsicht im Hinblick auf Alter und Reife der Schüler im Einzelfall zu gestalten hat.

Diese Freiheit in der Auswahl der zu setzenden Aufsichtsmaßnahmen ist für eine sinnvolle Gestaltung des Schulalltages zweifellos notwendig, birgt aber naturgemäß auch die Gefahr von Fehlentscheidungen in sich.

Grundsätzlich hat der Lehrer bereits bei der Planung seines Unterrichtes und der erzieherischen Maßnahmen nach Möglichkeit Situationen auszuschließen, die eine Gefahr für die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, oder andere geschützte Rechtsgüter bedeuten könnten.¹⁷

Für die Entscheidung über die Gestaltung der Aufsichtspflicht sind vor allem folgende Umstände zu berücksichtigen¹⁸:

1. Alter, Eigenart, Charakter, körperliche, seelische und soziale Entwicklung des Minderjährigen, persönliche Reife, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und andere Faktoren in der Person des Schülers

¹³ Zl. 10.361/115-III/4/96

¹⁴ BGBl 1974/373 idF BGBl 1996/221

¹⁵ BGBl 1995/498

¹⁶ Aufsichtserlass, 5.1

¹⁷ Zemanek, Schülerunfälle und Unfallverhütung aus rechtlicher Sicht, RdS 4/83, 97 (98)

¹⁸ Jisa, Aufsichtspflicht und Jugendschutz, RdS 2/83, 43

¹² BGBl 1986/472 idF BGBl I 2004/172

2. Gruppenverhalten (die Größe der Gruppe, Zeit des Bestehens der Gruppe, Klasse, Gruppendynamik)
3. Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung (Turngeräte, Spiele, Ausflüge, Wettkämpfe, Baden, usw.)
4. Örtliche Umgebung (Straße, Land, Stadt, bekannt/unbekannt)
5. Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler (Dauer des Kennens)
6. Erfahrungheit des Lehrers
7. Einschlägige Rechtsvorschriften (wie etwa landesgesetzliche Jugendschutzvorschriften usw.)

Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.¹⁹

Die Volljährigkeit eines Schülers alleine entbindet den Lehrer jedenfalls noch nicht von seiner Aufsichtspflicht.

Auch in diesen Fällen ist jeweils eine einzelfallbezogene Beurteilung vorzunehmen.²⁰

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist z.B. von einem 15-jährigen Hauptschüler die grundsätzliche Einsicht zu erwarten, dass er sich bei der Sportausübung (im konkreten Fall beim Snowboardfahren) so zu verhalten hat, dass er andere Personen nicht gefährdet und sein Fahrverhalten seinem Können anpasst. Die beaufsichtigende Lehrerin war daher nicht verpflichtet, den Schüler – obwohl er Anfänger im Snowboardfahren war – auch noch besonders darauf hinzuweisen, dass er bei Annäherung an andere Personen mit dem Snowboard (hier: an eine wartende Sportgruppe) einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten habe.²¹

Viele Aufsichtspflichtverletzungen geschehen in der Praxis nicht durch rechtswidrige Handlungen, sondern dadurch, dass der Lehrer es unterlässt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu setzen. Zwar besteht grundsätzlich keine generelle rechtliche Verpflichtung, Gefahren von anderen abzuwehren.

Lehrern ist allerdings durch § 51 Abs 3 SchUG und die aufgrund des Schulunterrichtsgesetzes ergangenen Verordnungen und Erlässe die Verpflichtung auferlegt, die durch § 51 Abs 3 SchUG erfassten Rechtsgüter (in erster Linie die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler, aber auch dritter Personen, und deren Eigentum) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit aktiv zu schützen.

§ 51 Abs 3 SchUG ist eine Schutznorm²² im Sinne des § 1311 ABGB, die den Lehrer – wenn es die Situation erfordert und es ihm zumutbar ist – auch zu gefahrenabwendendem Handeln verpflichtet,²³ was zur Folge hat, dass die Unterlassung der gebotenen Maßnahmen rechtswidrig ist.

Wegen der Haftungsregelung der §§ 333, 335 ASVG (dazu gleich) müsste eine derartige Unterlassung bei Personenschäden (z.B. Verletzungen von Schülern) aber vorsätzlich geschehen, um Amtshaftungsansprüche auszulösen. Der Lehrer müsste also eine Verletzung des Schülers für möglich halten (vorhersehen können) und die Verletzungsmöglichkeit auch billigend in Kauf nehmen. Derartige Sachverhalte werden glücklicherweise in der Praxis kaum je vorkommen. Die Beweislast dafür, dass bei gegebenem rechtswidrigem Verhalten den Lehrer kein, oder nicht das behauptete Verschulden trifft, liegt in diesen Fällen allerdings beim beklagten Rechtsträger.²⁴ Denkbare Beispiel für eine (vorsätzliche) Unterlassung wäre etwa eine Rauferei zwischen Schülern (während der gesetzlichen Aufsichtphase), in die der Lehrer weder helfend eingreift, noch die Hilfe Dritter herbeiholt, obwohl ihm diese Hilfsmaßnahmen zumutbar gewesen wären.

2.

Haftung:

In Erfüllung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz obliegenden Aufgaben – also auch bei Ausübung der ihnen durch § 51 Abs 3 SchUG übertragenen Aufsichtspflicht – handeln Lehrer – unabhängig von ihrer jeweiligen dienstrechtlichen Stellung – funktionell immer als Organe des Bundes und im Bereich der Hoheitsverwaltung.²⁵ Auch bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht handelt der Lehrer also „in Vollziehung der Gesetze“ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes.²⁶

Gemäß § 1 Abs 1 AHG²⁷ haftet dem Geschädigten wegen eines ihm schuldhaft zugefügten Schadens am Vermögen oder an der Person jener Rechtsträger, für den der Lehrer funktionell tätig wurde – im Fall der Aufsichtspflichtverletzung ist dies – wie schon erwähnt – der Bund. Ein direkter Schadenersatzanspruch gegenüber dem Lehrer ist dagegen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen der Amtshaftung richten sich inhaltlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen

¹⁹ § 2 Abs 1 SchUG

²⁰ Aufsichtserlass, 1.1

²¹ ÖJZ 2003/76

²² Gesetze, (Verordnungen und Erlässe), die einen Schutzzweck verfolgen (*Reischauer in Rummel* ABGB II², § 1311 Rz 4)

²³ *Schragel*, AHG³ § 1 Rz 141

²⁴ *Schragel*, AHG³ § 1 Rz 161

²⁵ ÖJZ 1978/101; uva

²⁶ *Schragel*, AHG³ Rz 338

²⁷ Amtshaftungsgesetz, BGBl 1949/20 idF BGBl 1993/91



Rechts, wonach ein Schaden am Vermögen oder an der Person, ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Schaden vorliegen müssen.²⁸ Für Verletzungen der Aufsichtspflicht haftet der Rechtsträger daher grundsätzlich schon bei leichter Fahrlässigkeit (die vorliegt, wenn ein Fehler unterläuft, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passiert) des Lehrers. Hat der Lehrer grob fahrlässig (Sorgfaltswidrigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft) oder vorsätzlich gehandelt, hat der Rechtsträger einen Regressanspruch. Liegt nur grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Richter den Ersatz aber – z.B. wegen ungewöhnlich schwieriger Bedingungen, unter denen die Aufsicht zu leisten war – mäßigen.²⁹ Bei leichter Fahrlässigkeit oder Handeln auf Weisung eines Vorgesetzten besteht kein Regressanspruch.

Diese Grundsätze des Amtshaftungsverfahrens erfahren durch das im ASVG normierte Dienstgeberhaftpflichtprivileg einige Änderungen: Wird durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Schüler verletzt, haftet der Bund nur, wenn der zur Aufsicht verpflichtete Lehrer diesen Schaden vorsätzlich verursacht hat.³⁰

Die Haftung des Bundes wird in diesen Fällen durch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt, in der seit der 32. ASVG Novelle³¹ auch die Schüler teilversichert sind.

Voraussetzung für die Leistungspflicht der Unfallversicherung ist allerdings, dass es sich um einen Schulunfall (im Fall eines verletzten Vertragslehrers um einen Arbeitsunfall) handelt, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schulausbildung ereignet hat³² (wie z.B. sämtliche Verletzungen während des Unterrichts, aber auch der Sturz eines an einem Schulsikurs teilnehmenden Schülers aus einem Stockbett während des nächtlichen Schlafs, die Verletzung eines Schülers während des Tennisunterrichtes im Rahmen einer Schulsportwoche oder die Verletzung eines Schülers durch den Sturz von einem Sessel während der Einnahme der Mittagsmahlzeit in einem Tagesschulheim). In all diesen Fällen hat die Rechtsprechung den zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Schulausbildung bejaht.³³

Nicht als Schulunfall in diesem Sinne wurde dagegen die Verursachung eines psychischen Krankheitsbildes bei Volksschulkindern durch ein mehrere Monate dauerndes, wiederholtes Erzählen von Engels- und Teufelsgeschichten durch einen Volksschullehrer eingestuft. Es fehlte in diesem Fall an einem zeitlich eingrenzenden Unfallereignis, wie es für die Annahme eines Unfallgeschehens im Sinne des § 175 ASVG typisch ist. Mangels Schulunfalles kamen die Haftungsbeschränkungen der §§ 333, 335 ASVG nicht zur Anwendung, der Bund haftete trotz nur fahrlässigen Verhaltens des Lehrers für die Schmerzensgeldansprüche der Kläger.³⁴

Der Bund kann sich auf die Haftungsregeln der §§ 333, 335 ASVG auch dann berufen, wenn er nicht selbst Schulerhalter ist (also etwa im Fall der Aufsichtspflichtverletzung an einer durch die Gemeinde erhaltenen Volksschule), ihm aber die schulische Ausbildung als eigene hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen und er daher für Amtshaftungsansprüche wegen Aufsichtspflichtverletzungen von Lehrern passiv legitimiert ist.³⁵

Die §§ 333, 335 ASVG schließen auch die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen (also eine Abgeltung für körperliche und seelische Schmerzen im Zusammenhang mit einer Körperverletzung oder Tötung) aus.³⁶

Wurden durch eine Aufsichtspflichtverletzung dagegen dritte – von Schülern verschiedene – Personen verletzt, hat sie Sachschäden zur Folge oder wird der Schulunfall vorsätzlich verursacht, wird im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes und ohne die Haftungsbeschränkung des ASVG gehaftet: In den ersten beiden Fällen haftet der Rechtsträger schon für leicht fahrlässige Schadensverursachung. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht ein Regressanspruch gegenüber dem Lehrer, der im Falle grober Fahrlässigkeit gemäßigt werden kann.

Die Rechtsprechung³⁷ stellt den Lehrer einem Aufseher im Betrieb gemäß § 333 Abs 4 ASVG gleich, der dem Versicherten (also dem Schüler) bei Personenschäden ebenfalls nur im Fall von Vorsatz haftet. Auch bei vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzungen nach § 51 Abs 3 SchUG kann der Lehrer aber vom Geschädigten ohnehin nicht direkt in Anspruch genommen werden, weil er bei Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes hoheitlich und funktionell für den Bund tätig ist. Der Geschädigte hat sich daher auch in diesen Fällen immer an den Rechtsträger zu halten, der sich allerdings bei vorsätzlichem Verhalten des Lehrers bei diesem in voller Höhe regressieren könnte.³⁸

²⁸ Schragel, AHG³ § 1 Rz 140

²⁹ § 3 Abs 1 AHG, § 2 Abs 2 DHG

³⁰ §§ 333, 335 ASVG

³¹ BGBl 1976/704

³² § 175 Abs 4 ASVG

³³ Schragel, AHG³ § 1 Rz 174

³⁴ ZVR 2000/82

³⁵ JBl 1988, 521

³⁶ Reischauer in Rummel, ABGB II², § 1325 Rz 44

³⁷ EFSIlg 78.492; ua

³⁸ § 3 Abs 1 AHG

Wurde durch das schädigende Ereignis Bundesvermögen beschädigt, kann der Bund den Ersatz des Schadens nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes begehren.³⁹ Kein Ersatzanspruch gegenüber dem Lehrer besteht in diesen Fällen bei entschuldbarer Fehlleistung (leichtester Fahrlässigkeit) oder bei Handeln aufgrund einer Weisung. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Ersatzanspruch gemäßigt, bei leichter Fahrlässigkeit zur Gänze erlassen werden.⁴⁰

3.

Strafrecht:

Die Haftungsregelung des ASVG lässt eine allfällige strafrechtliche Verantwortung des Lehrers unberührt.

§ 51 Abs 3 SchUG legt eine besondere Verpflichtung des Lehrers fest, Schaden von den dort geschützten Rechtsgütern abzuwenden. Der Lehrer macht sich daher auch strafbar, wenn er es unterlässt, einen vom Gesetz mit Strafe bedrohten Erfolg abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung (§ 51 Abs 3 SchUG) dazu verhalten und die Unterlassung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.⁴¹

Auch im Strafrecht kommt daher der Verletzung von Aufsichtspflichten durch Unterlassung geeigneter schadenabwendender Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Praxisrelevante Delikte, wie etwa die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung⁴² (vor allem bei Schülerunfällen) kann der Lehrer somit auch durch Unterlassen begehen.

Im Sinne des Strafgesetzbuches handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm auch zuzumuten ist und wer deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht oder wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.⁴³

Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt wird aber auch strafrechtlich nur vorgeworfen, wenn es unter den besonderen Umständen des Einzelfalles auch zumutbar war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden (nicht also z.B. bei einmaligen Überforderungen wie seelischer Erschütterung wegen eines Todesfalles in der Familie oder plötzlicher Erkrankung).

Beispiel:

Der Oberste Gerichtshof sprach einen Lehrer vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, der Schüler im

Rahmen eines von einer Hauptschule abgehaltenen Wintersporttages zu beaufsichtigen hatte. Eine Schülerin verunglückte bei einem Rodelunfall tödlich, nachdem sie und ein weiterer Schüler die von den Lehrpersonen vorgegebene Rodelbahn verlassen und auf einer Schipiste, bei ihnen unbekanntem Streckenverlauf, schlechter Sicht und eisigen Verhältnissen gegen einen Baum geprallt waren. Dem Lehrer sei kein Vorwurf zu machen gewesen, weil er die Schüler ausreichend belehrt hatte (Abstände einzuhalten, nicht zu schnell zu fahren und die ausgeschilderte Rodelbahn nicht zu verlassen). Von 14-jährigen könne verlangt werden, dass sie sich ohne ausreichende Sicht und ohne Beherrschung eines Fahrzeuges nicht in – auch andere gefährdende – Situationen begeben. Der Lehrer durfte sich insofern auf die Vernunft der Schüler aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Fähigkeiten verlassen und war nicht verpflichtet, die Schüler auch noch während der Fahrt durchgehend zu kontrollieren.⁴⁴

Ergänzend ist auf die Bestimmung des § 9 Abs 5 AHG zu verweisen, wonach der Geschädigte den Ersatz des Schadens, den ihm das Organ des Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen kann. Dies hat zur Folge, dass der durch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Organs Geschädigte sich dem Strafverfahren wegen allfälliger Schadenersatzansprüche zwar als Privatbeteiligter anschließen kann, er aber mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen dennoch regelmäßig auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist (§ 366 Abs 2 StPO), weil ihm das Organ auch im Falle einer Verurteilung nicht persönlich haftet.⁴⁵

4.

Disziplinar- und dienstrechtliche Konsequenzen:

Beamte:

Die Aufsichtspflichtverletzung stellt auch eine Dienstpflichtverletzung nach den §§ 43 und 211 BDG dar. Die Rechtsfolgen können in einem Verweis, einer Geldbuße oder –strafe oder der Entlassung bestehen.⁴⁶ Welche Konsequenz gesetzt wird, richtet sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.⁴⁷

Entscheidend ist, dass gemäß § 91 BDG eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung vorliegen muss. Der Beamte muss zumindest fahrlässig gehandelt haben und es muss ihm auch zumutbar gewesen sein, sich rechtmäßig zu verhalten.

Vertragsbedienstete:

Die Aufsichtspflichtverletzung ist auch für Vertragsbedienstete eine Dienstpflichtverletzung,⁴⁸ die

³⁹ § 1 OrgHG

⁴⁰ §§ 2 Abs 2, 3 OrgHG

⁴¹ § 2 StGB

⁴² §§ 88, 80 StGB

⁴³ § 6 StGB

⁴⁴ ÖJZ 2003/174

⁴⁵ *Schragerl*, AHG³ § 9 Rz 258

⁴⁶ § 92 BDG

⁴⁷ § 93 BDG

⁴⁸ §§ 5 VBG, 211 BDG



als gröbliche Verletzung der Dienstpflichten allenfalls eine Kündigung oder als besonders schwere Dienstpflichtverletzung auch die Entlassung nach sich ziehen kann.⁴⁹

5.

Ausgewählte Probleme im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht:

Aufenthalt in der Schule vor der gesetzlichen Aufenthaltphase (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn):⁵⁰

Regelt die Schule (das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss) in der Hausordnung (gemäß § 2 Abs 6 SchulO), dass der Aufenthalt schon vor der gesetzlichen Aufsichtphase möglich ist, ist zugleich festzulegen ob eine Beaufsichtigung (durch die Schule) erfolgt oder nicht.

Wenn ja, werden die herangezogenen Personen, unabhängig davon, ob sie dem Dienststand der Schule angehören oder nicht, funktionell als Bundesorgane tätig (Inhalt der Aufsichtspflicht und Haftung decken sich dann mit der gesetzlichen Aufsichtspflicht).

Wenn nein (es wird festgelegt, dass keine Aufsicht durch die Schule stattfindet) kann im Falle eines Schadens kein rechtswidriges Handeln von Lehrern vorliegen. Allenfalls wird aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gehaftet (wer einen besonderen Verkehr eröffnet, hat im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer zu schützen oder zu warnen).⁵¹ Für Körperschäden der Schüler haftet auch in diesem Fall die Unfallversicherung (da es sich um einen im Zusammenhang mit der Schulausbildung stehenden Schulunfall handeln würde).

Wenn sich Lehrer bei Genehmigung des Aufenthalts in der Schule, aber ohne dass die Schule selbst eine Aufsicht beistellt, privatrechtlich dazu bereit erklären, die Schüler zu beaufsichtigen, haften sie dem Geschädigten ohne den Schutz des Amtshaftungsgesetzes oder des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs allgemein nach Zivilrecht (§§ 1309, 1325 ABGB), auch, wenn sie dem Personalstand der Schule angehören.

Mobbing:⁵²

Mobbing (ungebührliches Verhalten, das über einen längeren Zeitraum wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen

Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen)⁵³ erlangt auch im Schulbereich zunehmende Bedeutung. Eine genauere rechtliche Untersuchung dieses Themas im Zusammenhang mit der Schule ist an dieser Stelle nicht möglich. Einige Überlegungen sollen dennoch in den Raum gestellt werden:

Im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht der Lehrer stellt sich vor allem die Frage, wann und auf welche Art Lehrer im Rahmen ihrer Aufsicht auf Mobbing-situationen zwischen Schülern reagieren sollen und können, sofern ihnen diese überhaupt erkennbar sind. Wenn keine körperlichen oder andere, offensichtliche Aggressionen gesetzt werden, wird das Mobbinggeschehen in der Regel auch für Lehrpersonen nicht immer leicht wahrnehmbar sein. (Problem der Begehung der Aufsichtspflichtverletzung durch Unterlassung geeigneter Maßnahmen der Schadenverhinderung).

Es ist bekannt, dass es im Zusammenhang mit Mobbing bei den Betroffenen zu psychischen Schäden aller Art kommen kann, die zum Teil Krankheitswert erreichen und daher Ersatzpflichten auslösen können. Ein weiteres (rechtliches) Problem beim Mobbing könnte darin liegen, dass kein Unfall im Sinne des ASVG gegeben ist, weil das Mobbinggeschehen sich (wegen seiner Dauer über zumeist längere Zeiträume) nicht gleich einem Unfallgeschehen zeitlich begrenzen lässt. In diesen Fällen würde trotz Vorliegens der übrigen Haftungsvoraussetzungen möglicherweise die Haftungsbeschränkung der §§ 333, 335 ASVG nicht greifen und der Lehrer daher bei grob fahrlässiger Unterlassung geeigneter Abwehrmaßnahmen mit Regressansprüchen der Republik Österreich zu rechnen haben.

II.

Urheberrecht:

Auch im Bereich des Schulunterrichts spielen die Möglichkeiten des Internets, eine immer größere Rolle: Schulprojekte werden über das Internet und mit dessen Informationsmitteln gestaltet, die schulinterne Kommunikation erfolgt mit seiner Hilfe. Im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Mediums stellen sich natürlich auch urheberrechtliche Fragen, auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll.

⁴⁹ §§ 32, 34 VBG

⁵⁰ *Walchshofer*, Probleme des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude vor der gesetzlichen Aufsichtphase, ÖJZ 2004/23

⁵¹ SZ 47/124 uva

⁵² Allgemein zum Thema Mobbing und Schule: <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/KOMMUNIKATION/MobbingSchule.shtml>

⁵³ VO (EG, Euratom) 723/2004, Abl L 124

Das Urheberrecht bezweckt die Beteiligung des Urhebers an den wirtschaftlichen Ergebnissen seines Schaffens.⁵⁴

Geschützt sind vor allem „Werke“, das sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst (§ 1 UrhG). Das Werk muss sich als Ergebnis menschlichen Schaffens von der Masse alltäglicher Gebilde und vom Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben.⁵⁵

Unter diesen Voraussetzungen können beispielsweise auch die einzelnen Elemente einer Webseite (Texte, Bilder, grafische Gestaltungen) als Werke, oder durch spezielle Leistungsschutzrechte (z.B. das Recht des Lichtbildherstellers⁵⁶) urheberrechtlich geschützt sein. Selbst kurze Wortfolgen und gedankliche Darstellungen sind geschützt, wenn in ihrer Gestaltung eine individuelle gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck kommt, die sie von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt. Kein Schutz besteht, wenn weder ein neuer Gedanke noch eine originelle Ausgestaltung dieses Gedankens vorliegt.⁵⁷

Die grafische Gestaltung einer einzelnen Webseite ist schutzfähig, wenn die Aufmachung über eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung hinausgeht und daher individuelle Gestaltungselemente aufweist (daran fehlt es z.B., wenn die Gestaltung nur in einer vertikalen Menüleiste am linken und einem horizontalen Werbebanner am oberen Seitenrand besteht).⁵⁸

Ebenso kann die einzelne Webseite oder die Verbindung mehrerer Webseiten zu einer Website schutzfähig sein.

Bei der Webseite ist zu unterscheiden: einerseits genießt das Computerprogramm unter Umständen urheberrechtlichen Schutz,⁵⁹ andererseits die Benutzeroberfläche (das ist die sichtbare Gestaltung der Webseite). Die Benutzeroberfläche wiederum kann als Datenbankwerk, Datenbank, als Sammelwerk, als Sprachwerk, als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, als filmähnliches Werk oder als Werk der bildenden Kunst geschützt sein, je nach der konkreten Gestaltung der Seite.⁶⁰

Das Layout einer Webseite kann als Werk der bildenden Künste geschützt sein.⁶¹ Der Schutz ist umso eher zu bejahen, je komplexer die Webseite aufgebaut ist.⁶²

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.⁶³

Die Datenbank kann als Sammelwerk⁶⁴ (Sammlung, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt) oder als Datenbankwerk⁶⁵ geschützt sein: wer für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank eine der Art oder dem Umfang nach wesentliche Investition getätigt hat, ist bezüglich bestimmter Verwertungshandlungen (z.B. Vervielfältigung) ebenfalls geschützt.⁶⁶

Dieses Recht des Datenbankherstellers besteht neben einem allfälligen Urheberrecht an der Datenbank als Sammelwerk gemäß § 6 UrhG.

Sind mehrere Webseiten ihrem Inhalt nach von einander unabhängig, miteinander aber durch Links verbunden und bilden sie so zusammen einen systematisch angeordneten Internet-Auftritt, liegt ein Datenbankwerk vor, das als solches geschützt ist.⁶⁷

Welche Rechte können verletzt werden?

Zu unterscheiden sind Vermögens- und Persönlichkeitsrechte des Urhebers.

Zu den vermögensrechtlichen Befugnissen gehören die Verwertungsrechte:

das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Zurverfügungstellungsrecht.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind das Recht auf Urheberschaft, auf Urheberbezeichnung und auf Werkschutz.

Verwertungsrechte:

Der Urheber einer Webseite, die als Werk zu qualifizieren ist, hat das ausschließliche Recht, dieses Werk zu vervielfältigen. Eine Vervielfältigung liegt vor, wenn das Werk Verkörperung in einer konkreten Form erfahren hat, welches Trägermaterial dafür auch immer benutzt wurde.⁶⁸

Die Aufnahme von Sprachwerken und Lichtbildern in eine Homepage ist daher eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung⁶⁹, ebenso wie die Übernahme eines Datenbankwerkes und von Lichtbildern in einen Online-Auftritt.⁷⁰ Letzteres

⁵⁴ eclex 1995, 112

⁵⁵ eclex 2004/20, ua

⁵⁶ § 74 UrhG

⁵⁷ MR 2001,166

⁵⁸ ÖBl 2003/53

⁵⁹ §§ 2 Z 1, 40a ff UrhG

⁶⁰ eclex 2001/352, ua

⁶¹ RdW 2001/609

⁶² ÖBl 2001, 276

⁶³ § 40f Abs 1 UrhG

⁶⁴ § 6 UrhG

⁶⁵ § 40f UrhG

⁶⁶ §§ 76 c, 76 d UrhG

⁶⁷ ÖBl 2003/69

⁶⁸ MR 1998,25

⁶⁹ MR 2001, 304

⁷⁰ MR 2001,311



greift auch in das Verbreitungsrecht des Urhebers ein, weil das Ins-Web-Stellen von geschütztem Material die Speicherung des Materials auf einem Web-Server (Computer) erfordert. Dieser Vorgang stellt eine Vervielfältigung dar, die nicht nur zum eigenen oder privaten Gebrauch erfolgt (außer, die Öffentlichkeit wird durch eine entsprechende Zugangskontrolle ausgeschlossen). Das Material wird abrufbar gehalten und jeweils auf individuelle Anforderung von Nutzern an deren Rechner übertragen. Dies ist ein Eingriff in das seit 01.07.2003 bestehende Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG und daher zustimmungspflichtig.⁷¹

Schulen und Universitäten erlaubt das Urheberrechtsgesetz für Zwecke des Unterrichts in dem dadurch gerechtfertigten Umfang die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in der für eine bestimmte Schulklasse erforderlichen Anzahl. Auf anderen Trägern als auf Papier oder ähnlichen Trägern darf dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke erfolgen. Diese Befugnis gilt auch nicht für Werke, die speziell für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.⁷² Auch im Schulbereich ist eine Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten aber immer nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig.⁷³

Außerhalb des Schulbereichs darf jedermann zum eigenen und privaten Gebrauch vervielfältigen, dieses Recht erstreckt sich aber jeweils nur auf „einzelne“ Vervielfältigungsstücke.⁷⁴

Eigener Gebrauch liegt nicht mehr vor, wenn die Vervielfältigung zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁷⁵

Die Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung sind aber zulässig, wenn nur einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden (Zitat).⁷⁶ Beim Zitieren dürfen nur kleinere Ausschnitte des Sprachwerkes angeführt werden, die im Umfang weder absolut noch im Verhältnis zum ganzen benutzten Werk ins Gewicht fallen.⁷⁷ Wichtig ist außerdem, dass das Zitat als solches erkennbar ist, also im unmittelbaren Zusammenhang auf seine

Eigenschaft als Zitat hingewiesen wird. Aufklärungen an späterer Stelle eines Sprachwerks reichen dafür nicht aus.⁷⁸ Das Zitat bedarf außerdem einer Quellenangabe (Titel, Urheberbezeichnung des benutzten Werkes, allenfalls genaue Fundstelle).

Bei Bildern ist einerseits das Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers (§ 74 UrhG) und andererseits das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten am eigenen Bild (§ 78 UrhG) zu unterscheiden.

Der Lichtbildhersteller hat das ausschließliche Recht, das Bild zu vervielfältigen, zu verbreiten öffentlich vorzuführen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen bezeichnet, sind auch die von anderen hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen.⁷⁹

Der Abgebildete hat insbesondere ein Recht darauf, dass durch eine Veröffentlichung seines Bildes weder seine noch die berechtigten Interessen von Angehörigen verletzt werden.⁸⁰ Der Schutz besteht z.B. gegen Bloßstellungen des Abgebildeten, etwa dadurch, dass das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder das Bildnis auf eine Art benützt wird, die entwürdigend oder herabsetzend wirkt.⁸¹ Die Verwendung des Bildes zu Werbezwecken kann auch dann, wenn der Gegenstand, für den geworben wird, nichts Anstößiges enthält, berechnete Interessen des Abgebildeten verletzen.⁸²

Fotos können außerdem Lichtbildwerke (als eigentümliche geistige Schöpfungen) und Werke der bildenden Künste sein und genießen diesfalls absoluten urheberrechtlichen Schutz.

Urheberpersönlichkeitsrechte:

Bezeichnung des Urhebers (§ 20 UrhG): Die Bezeichnung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass jedem Urheber die von ihm stammenden Werke zugeordnet werden können.⁸³

Werkschutz (§ 21 UrhG): Das Werk soll der Öffentlichkeit in der Form dargeboten werden, wie dies dem Willen des Urhebers entspricht.⁸⁴

Das Urheberrecht kann unter Lebenden nicht übertragen werden, ist aber vererblich.⁸⁵ Zu Lebzeiten kann der Urheber nur in Form der Einräumung von Werknutzungsrechten (ausschließlichen Berechtigungen) oder Werknutzungsbewilligungen über sein Recht verfügen.

⁷¹ *Haller*, Urheberrecht-30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste,

http://www.bmbwk.gv.at/medien/10109_FAQ-Sammlung.pdf, 8 (15.2.2005)

⁷² § 42 Abs 6 UrhG

⁷³ § 42 Abs 8 UrhG

⁷⁴ § 42 UrhG

⁷⁵ ÖBl 1999, 54 ua

⁷⁶ § 46 Z 1 UrhG

⁷⁷ ÖBl 1983,25

⁷⁸ WBl 1990,382

⁷⁹ § 74 UrhG

⁸⁰ § 78 UrhG

⁸¹ JBl 1998,55

⁸² MR 1990,141

⁸³ ÖBl 2003/38

⁸⁴ ÖBl 2000/130

⁸⁵ § 23 UrhG



Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes und endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder des letztlebenden Miturhebers.⁸⁶ Datenbankwerke sind 15 Jahre lang geschützt, die Schutzfrist kann aber de facto durch eine mit wesentlichen Investitionen vorgenommene Bearbeitung (Veränderung) der Datenbank immer wieder erneuert werden.⁸⁷

Rechtsfolgen:

Bei Urheberrechtsverletzungen bestehen Ansprüche auf Unterlassung (auch im Wege einer einstweiligen Verfügung), Beseitigung einschließlich Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, Zahlung angemessenen Entgelts und Herausgabe des Gewinnes.⁸⁸

Bei (zumindest bedingt) vorsätzlichen Verletzungen des Urheberrechtes wird auch strafrechtlich gehaftet. Bedingter Vorsatz bedeutet, dass nur haftet, wer erkannt hat, dass das von ihm unbefugt benützte Werk seiner Art nach ein urheberrechtlich geschütztes Erzeugnis ist und wer in der Lage gewesen wäre, Urheberrechtseingriffe zu verhindern.⁸⁹

Es handelt sich aber um Privatanklagedelikte, mit denen sich die Gerichte nur auf Anklage des Verletzten zu befassen haben.⁹⁰

Der Privatankläger hat allerdings die Möglichkeit, die strafbare Handlung vor Erhebung der Anklage ausdrücklich zu „verzeihen“ oder nach der Anklageerhebung noch von der Anklage zurückzutreten.⁹¹

Urheberrechtsverletzungen im Hoheitsbereich:

Die Erteilung des Unterrichts an öffentlichen Schulen erfolgt in Vollziehung der Gesetze.⁹² Ist ein urheberrechtlicher Eingriff auf hoheitliches Handeln zurückzuführen (steht er also in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts), können wegen der Geltung des Amtshaftungsgesetzes nur Schadenersatzansprüche mit dem Ziel einer in Geld bestehenden Ersatzleistung erhoben werden.⁹³ Typische urheberrechtliche Rechtsfolgen, wie etwa Unterlassungs-, Beseitigungs-, Urteilsveröffentlichungsansprüche oder der Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinnes scheiden dagegen aus.⁹⁴

Die Beurteilung der Frage, ob eine urheberrechtliche Verletzungshandlung im hoheitlichen Bereich

gesetzt wurde oder nicht, kann im Einzelfall schwierig sein:

Die Schaffung der materiellen Voraussetzungen, die Organen die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte ermöglichen, gehört zur Privatwirtschaftsverwaltung, so etwa die Beschaffung der geeigneten Unterrichtsmittel einschließlich der erforderlichen Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen.⁹⁵ Dies gilt nur dann nicht, wenn die Beschaffung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten Hoheitsakt steht.⁹⁶ Der Erwerb von Urheberrechten für die Herstellung von Lehrbehelfen für Hauptschulen wurde etwa als Privatwirtschaftsverwaltung bewertet.⁹⁷

Die Verwendung von Fotos und Texten einer fremden Webseite für eine Power-Point Präsentation im Rahmen des Unterrichts ist beispielsweise eine Handlung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts, weshalb für den Fall der Verletzung von Urheberrechten nur ein auf das Amtshaftungsgesetz gestützter Schadenersatzanspruch auf eine Geldleistung bestünde.

Was sollte im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets konkret beachtet werden?⁹⁸

1. Internetinhalte sollten grundsätzlich eher selbst erstellt werden.
2. Werden fremde Inhalte übernommen, ist zu klären, ob dies gesetzlich oder durch vertragliche Rechtseinräumung gedeckt ist und wenn nicht, ist der Urheber um Einwilligung zu ersuchen.
3. Die Zustimmung für die Verwendung fremder Inhalte sollte stets schriftlich erfolgen, der Inhalt der eingeräumten Nutzungsrechte ist so genau als möglich festzulegen (die Verwendung fremder Werke im Internet muss als eigene Nutzungsart festgelegt werden!).
4. Bei Bildern ist die Zustimmung des Abgebildeten (oder seiner Erziehungsberechtigten) einzuholen (Von Bedeutung ist dies vor allem, wenn berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden könnten: Privatsphäre, Werbezwecke, usw.). Außerdem sind die Urheber zu bezeichnen.
5. Der Urheber einer Webseite muss erkennbar sein, dann sind Zitate aus dem Internet urheberrechtlich unbedenklich.
6. Das Sichtbarmachen von Teilen fremder Webseiten durch Links auf der Website des Nutzers ist dann keine unzulässige Werkbearbeitung, wenn die fremde Website wegen ihres Aufbaues und der graphischen Gestaltung nicht als Werk urheberrechtlich

⁸⁶ § 60 UrhG

⁸⁷ ÖBl 2002/15

⁸⁸ §§ 81 ff UrhG

⁸⁹ RZ 1962,165; RZ 1959,155

⁹⁰ § 2 Abs 2 StPO, § 91 Abs 3 UrhG

⁹¹ § 46 StPO

⁹² ÖBl 1993,133

⁹³ § 1 Abs 1 AHG

⁹⁴ Schragel, AHG³ Rz 324; JBl 1992,532

⁹⁵ MR 1992,145

⁹⁶ ÖBl 1993,133

⁹⁷ MR 1992,160

⁹⁸ <http://www.bmbwk->

gv.at/medienpool/10108/eContent_Schulen.pdf, 8 (15.2.2005)



geschützt ist, andernfalls (bei komplexer gestalteten Seiten) schon.

7. Bei der Übernahme längerer Textpassagen und umfangreicherer Werke auf den Schulserver ist unbedingt die Quelle (Name, Ort, Webseite) anzugeben und die Zustimmung des Autors einzuholen.

*Mag. Caroline Gewolf-Vukovich: Finanzprokurator,
geprüfte Rechtsanwältin*

Publikation:

S&R, Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht, Sonderausgabe vom 27.1.2005, 19